

5. Besuche der unter Ziffer I. genannten Personen mit Verhafteten und Strafgefangenen erfolgen grundsätzlich im Besuchergebäude der UHA Magdalenenstraße, Eingang Alfredstraße 11, werktags in der Zeit von 08.00-17.00 Uhr und sonnabends von 08.00-12.00 Uhr.
6. Das Betreten und der Aufenthalt im Besuchergebäude der UHA Magdalenenstraße ist nur Besuchern zu gestatten, die für den jeweiligen Tag eine Besuchserlaubnis besitzen. Der Einlaß in das Besuchergebäude erfolgt grundsätzlich zu der für den Besuch vereinbarten Uhrzeit. Begleitende Personen ohne Besuchserlaubnis sind prinzipiell zurückzuweisen.
Kindern bis zu 14 Jahren ist das Betreten des Besuchergebäudes der UHA in Anlehnung an § 32 der 1. DB zum Strafvollzugsgesetz nicht gestattet.
Unter Alkohol oder Drogeneinfluß stehenden Personen ist der Zutritt zum Besuchergebäude der UHA zu verwehren. Erforderlichenfalls ist ein Arzt zu konsultieren.
7. Besucher entsprechend Ziffer I. e und f dieser Ordnung sind über die Bestimmungen des Besucherverkehrs und gemäß § 91 StPO über ihr Recht auf Beschwerde nachweispflichtig zu belehren.
8. Die Besuche sind in zweckmäßig ausgestatteten Besucherräumen durchzuführen. In begründeten Fällen kann der Besuch auch in Sprechkabinen durchgeführt werden. Die Begrüßung bzw. Verabschiedung zwischen Besucher und Verhafteten bzw. Strafgefangenen mittels Händedruck ist zu gestatten. Weitere körperliche Berührungen sind auszuschließen.
9. Die Mitnahme und Benutzung von Diktiergeräten sowie anderen Ausrüstungen zur Schall- und Bildaufzeichnung ist Besuchern im Besuchergebäude grundsätzlich nicht zu gestatten. Ausnahmeregelungen für Verteidiger bedürfen